



Hochschule
für angewandtes
Management

Allgemeine Studienbedingungen (ASB)

Der Hochschule für
angewandtes Management GmbH
Stand: 17.12.2024

Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) gelten für Vertragsbeziehungen zwischen der Hochschule für angewandtes Management GmbH (im folgenden HAM) und den Studierenden (im folgenden Bewerber oder Studierender¹).

Vertragspartner ist die Hochschule für angewandtes Management GmbH, Steinheilstraße 4, 85737 Ismaning.

Nach Ausfüllen des Bewerberformulars auf der Webseite der HAM und dem Absenden der Daten durch Betätigen des „kostenpflichtig anmelden“-Buttons kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung durch die HAM ein Vertrag (im folgenden Studienvertrag) des Bewerbers (Studierenden) mit der Hochschule für angewandtes Management GmbH zustande.

Der Bewerber erklärt, dass er vor der Übermittlung seiner verbindlichen Anmeldung auf diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

1.1 Sämtliche zwischen dem Studierenden und der HAM als Hochschule getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen ASB, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der für den gewählten Studiengang speziellen Studien- und Prüfungsordnung, sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern, der Datenschutzerklärung der HAM sowie den Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre.

1.2 Der Bewerber meldet sich mit seiner Anmeldung verbindlich für den gewählten Studiengang an und beantragt die damit verbundene Immatrikulation an der HAM. Der Präsenzunterricht und die Prüfungen finden in den Räumen der HAM sowie bei dualen Studienangeboten auch am Lernort des kooperierenden Partners (Unternehmen oder Einrichtung) statt, die virtuelle Lehre wird zentral auf der Lernplattform der HAM oder ähnlichen Tools, wie z.B. MS Teams bereitgestellt. Es können Kurse und Prüfungen auf Deutsch und auf Englisch stattfinden. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Unterrichtseinheiten werden rechtzeitig von der HAM bekannt gegeben und können jederzeit auf der Lernplattform eingesehen werden.

1.3 Die HAM behält sich vor, in einzelnen Studiengängen Lehrangebote externer Partner ins Portfolio aufzunehmen. Partner können andere staatlich anerkannte Hochschulen oder außer-

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in diesem Dokument in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

hochschulische Einrichtungen sein. Im Falle einer Partnerschaft mit außerhochschulischen Einrichtungen stehen die spezielle Branchenfokussierung und die praxisnahe Ausbildung im Vordergrund. Die betreffenden Lehrgänge sind von den Studierenden, die dieses „kooperative“ Studienprogramm gewählt haben, beim externen Partner zu absolvieren. Diese Studienprogramme sind im Rahmen der Anmeldung entsprechend als „kooperativ“ gekennzeichnet. Näheres hierzu findet sich unter Punkt 7.

1.4 Die HAM kann eingehende Bewerbungen nur bearbeiten und die Immatrikulation vornehmen, wenn alle für die Beurteilung der Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Nachweise eingereicht werden. Diese erforderlichen Nachweise sind vom Bewerber bei der HAM einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, welche bereitgestellt wird.

1.5 Die Darstellungen der Studiengänge auf der Internetseite sowie auf Printmedien der HAM stellen kein rechtlich bindendes Angebot der HAM dar. Studiengänge, die noch nicht von der staatlichen Anerkennung erfasst sind, werden unter Vorbehalt angeboten. Diese Studienprogramme sind im Rahmen der Anmeldung entsprechend als „vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung“ gekennzeichnet. Die HAM behält sich vor, einen Studiengang aus wichtigen Gründen zu verlegen, die Form des Unterrichts zu ändern (bspw. von Präsenz auf Online-Unterricht) oder abzusagen (z. B. wenn die staatliche Genehmigung noch aussteht). Kann eine Anmeldung von der HAM (z. B. aus Kapazitätsgründen) nicht berücksichtigt werden, so wird dies dem Bewerber umgehend mitgeteilt.

1.6 Neben diesen Vertragsbedingungen werden zudem Vertragsbestandteile: die Allgemeine Prüfungsordnung und die für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die dazugehörigen Modulhandbücher und die Datenschutzerklärung der HAM (<https://www.fham.de/datenschutz/>), die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre, die Zahlungstabelle als Anlage und die Hausordnung der HAM.

2. Online-Vertragsschluss, Schriftform

2.1 Mit der Online-Anmeldung über das Bewerberportal der HAM meldet sich der Bewerber verbindlich zum gewählten Studiengang an.

2.2 Nach der Anmeldung erhält der Bewerber eine automatisierte Bestätigung des Zugangs seiner Online-Anmeldung per E-Mail sowie als Anlage diese ASB und die entsprechende Widerrufsbelehrung sowie die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre. Mit Zugang der Anmeldebekätigung bei dem Bewerber wird ein rechtswirksamer Studienvertrag geschlossen.

2.3 Abweichungen von diesen ASB bedürfen der Schriftform und müssen zwischen HAM und Bewerber vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

2.4 Änderungen dieser Studienbedingungen nach Vertragsschluss werden dem Studierenden in Textform bekannt gegeben. Sie werden Vertragsbestandteil, soweit der Studierende den Änderungen zustimmt. Sofern keine Zustimmung erfolgt, wird das Vertragsverhältnis unter den bisher vereinbarten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird ihn die HAM bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

3. Gebühren

3.1 Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu studierenden Credit Points (CP oder ECTS). Das „European Credit Transfer and Accumulation System“ ist ein akademisches System von Leistungspunkten. Es beruht auf der geschätzten Arbeitsbelastung, die Studierende benötigen, um die Ziele und Lernergebnisse eines Moduls oder Studiengangs zu erreichen. Die CP oder ECTS Credits sind ein Maß für Arbeitsaufwand. Die in den Zahlungstabellen für die jeweiligen Studiengänge angegebenen Kosten in Euro berücksichtigen die vom Studierenden benötigten Credit Points für das Erlangen des erfolgreichen Studienabschlusses. Die Zahlungstabellen gelten dabei unter dem Vorbehalt etwaiger indexbasierter Preisänderungen gem. Nr. 3.5.2. Unter der theoretischen Annahme, dass pro Semester 30 Credit Points bzw. in dualen Bachelorstudiengängen (Studienmodell Dual Plus) 30 Credit Points plus ein über sechs Studiensemester verteilter Anteil am Praxissemester erlangt werden, errechnen sich die monatlichen Studiengebühren in Euro. Die Erlangung des Abschlusses vor Ablauf der Regelstudienzeit berechtigt nicht zur Minderung der Studiengebühren. Die Studiengebühren sind in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Studienvertrages in voller Höhe entsprechend dem in der Zahlungstabelle angegebenen Gesamtbetrag fällig.

3.2 Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 4 Nr. 21 a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.

3.3 Der Studierende ist verpflichtet, folgende Gebühren zu bezahlen:

- Anmeldegebühr;
- Monatliche Studiengebühren;
- Prüfungsgebühr;
- Eventuell Gebühren für z.B. Nachmeldung, Vorkurse, Master-Vorkurse, Urlaubssemester, Verlängerungssemester oder dergleichen.

3.4 Während der Laufzeit des Studienvertrages bezahlt der Studierende monatlich die bei seinem Studiengang angegebenen Studiengebühren. Während der gesamten Dauer seines Studienvertrages bleibt die Gesamtgebührenhöhe an die Zahlungstabelle zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex gem. 3.5 gebunden.

3.5 Die Höhe der Gebühren für ein Studium an der HAM sind die Folgenden:

3.5.1 Anmeldegebühr und Nachmeldegebühr

- Die Hochschule für angewandtes Management GmbH erhebt für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Bearbeitung der Interessentendaten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 300,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 300,00 CHF). Mit Absenden der Anmeldebestätigung über das Bewerbungsportal der HAM wird der Online-Studienvertrag abgeschlossen und die Anmeldegebühr fällig.
- Bei Überschreiten der Anmeldefrist (10.03. zum Sommersemester und 10.09. zum Wintersemester) wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von 100,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 100,00 CHF) erhoben und mit der Anmeldegebühr zusammen fällig.
- Die Anmeldegebühr und Nachmeldegebühr sind auch bei einem Rücktritt des Bewerbers vom Studienvertrag nach der Anmeldung bzw. Nachmeldung zu entrichten.

3.5.2 Monatliche Studiengebühr und Wertsicherung

Die Höhe der monatlichen Studiengebühr ist im Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt.

- Im Bachelorstudium sind dies in der Regelstudienzeit 42 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit und 78 zahlungspflichtige Monate in Teilzeit. Wird im Bachelor in Vollzeit ein Zahlungsmodell gewählt, das sich zeitlich über die Regelstudienzeit hinaus erstreckt, können die Studiengebühren auf 48 oder auf 54 Monate verteilt werden.
- Im Masterstudium sind es in der Regelstudienzeit 18 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit und 30 zahlungspflichtige Monate in Teilzeit. Wird im Master in Vollzeit ein Zahlungsmodell gewählt, das sich zeitlich über die Regelstudienzeit hinaus erstreckt, können die Studiengebühren auf 24 oder auf 30 Monate verteilt werden.
- In dualen Bachelorstudiengängen (Studienmodell Dual Plus) sind es 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.

Die in der Zahlungstabelle ausgewiesenen monatlichen Studiengebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch im gleichen Verhältnis, wie sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland (Basis 2020 = 100) ausgehend vom Monat März (bei Studienstart im Sommersemester) bzw. vom Monat September (bei Studienstart im Wintersemester) im Jahr des Studienstarts zum jeweils nächsten Semester (Monat September bei Studienstart im Sommersemester) bzw. Monat März (bei Studienstart im Wintersemester) verändert. Dies gilt jedoch nur, wenn die Index-Änderung jeweils mindestens 2% beträgt. Die Änderung der monatlichen Studiengebühr wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat (somit ab April bzw. ab Oktober) wirksam. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index wieder um mindestens 2% gegenüber dem Stand der zum Zeitpunkt der letzten Änderung (siehe Satz 1) verändert hat. Der Zeitpunkt der Bewertung erfolgt jeweils pro Semester für das nächste

Semester in den Monaten März und September. Eine Änderung der Studiengebühren ist somit maximal zweimal pro Studienjahr möglich.

Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine Erhöhung der Studiengebühr insgesamt bis maximal 20% gegenüber dem Wert bei Studienstart möglich.

Die Hochschule hat die Änderung unter Angabe der jeweiligen Studiengebühr, der Änderung des Preisindexes sowie der jeweils neuen Studiengebühr dem Studierenden gegenüber in Textform mitzuteilen.

Bei Bedarf kann mit dem Studierenden ein individuelles Finanzierungsmodell für die Zahlung der monatlichen Studiengebühren vereinbart werden, so dass garantiert werden kann, dass jeder Studierende sein Studium auch nach indexbasierter Erhöhung der monatlichen Studiengebühr abschließen kann. Sofern die Gebühren in Schweizer Franken (CHF) entrichtet werden, gilt der Wechselkurs zum Zeitpunkt der jeweiligen Indexanpassung (März bzw. September).

3.5.3 Prüfungsgebühr

Für Bachelorstudiengänge fallen einmalig Prüfungsgebühren in Höhe von 495,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 495,00 CHF) für die Anmeldung, Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeit an, für duale Bachelorstudiengänge (Studienmodell Dual Plus) fallen einmalig Prüfungsgebühren in Höhe von 450,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 450,00 CHF) für die Anmeldung, Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeit an, für Masterstudiengänge fallen einmalig Prüfungskosten in Höhe von 595,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 595,00 CHF) an. Besteht der Studierende eine Prüfung nicht und muss diese nachholen, sind die Gebühren für die erneute Prüfung mit den vorgenannten einmaligen Prüfungsgebühren abgegolten.

3.5.4 Vorkursgebühren

Die Höhe der Gebühren der Vorkurse wird durch eine separate, entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich festgelegt. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 3.5.2.

3.5.5 Urlaubssemester

Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 75,00 CHF) erhoben.

3.5.6 Verlängerungssemester

Die Gebühren für ein Verlängerungssemester betragen 550,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 550,00 CHF) pro Semester, entsprechend den Regelungen in Ziffer 9.6. dieser ASB. Ein Verlängerungssemester liegt vor, wenn nach Ablauf der Regelstudienzeit für den jeweiligen Studiengang das in Ziffer 9.6 gewährte, kostenfreie (Verlängerungs-)Semester bereits genommen wurde.

3.6 In den Gebühren nicht enthalten sind:

- Gebühren für nicht im regulären Studium enthaltene Zusatzkurse z.B. aus anderen Fachbereichen und dergleichen. Hierfür werden von Studierenden, die an der Hochschule für angewandtes Management GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point 110,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 120,00 CHF) für Bachelorkurse und 130,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 130,00 CHF) für Masterkurse erhoben; diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 3.5.2.
- Gebühren für ein (Master-)Kursprogramm mit bis zu 42 Credit Points für Studierende, die nicht den einschlägigen Bachelorstudiengang der Hochschule für angewandtes Management GmbH absolviert oder einen vergleichbaren Bachelor- bzw. Diplomabschluss erworben haben;
- die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z.B.: Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.;
- die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung und dergleichen;
- sowie die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen.
- Gebühr für die Ausstellung einer Zweiturkunde bzw. jeder weiteren Urkunde in Höhe von je 50,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 50,00 CHF).

3.7 Kostenübernahme durch Dritte

Ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) kann durch entsprechende Vereinbarung die Kosten für das Studium des Studierenden übernehmen. Dies kann im Rahmen der Anmeldung oder mittels eines gesonderten Formulars erklärt werden. Der Studierende ist von der Zahlungspflicht befreit, solange zwischen der Hochschule für angewandtes Management GmbH und einem Dritten (z.B. einem kooperierenden Unternehmen) ein entsprechender Kostenübernahmevertrag (zwingend in dualen Studiengängen) zugunsten des Studierenden besteht. Entfällt die Kostenübernahme des Dritten (Widerruf, Kündigung, Zahlungsschwierigkeiten des Dritten etc.), so wird der Studierende ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Kostenübernahme wieder alleiniger Schuldner der Gebührensfordernung der HAM.

3.8 Zahlung in EURO für Studierende an den Standorten außerhalb der EURO-Währungsunion

Sämtliche Gebühren können auch in EURO beglichen werden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Umrechnung der Gebühren erfolgt jeweils zum 14.03. und 14.09. eines jeden Jahres.

3.9 Gebührenreduzierung durch Anerkennung von Modulen

3.9.1 Auf Antrag und nach entsprechender Entscheidung durch die Prüfungskommission können im Rahmen einer Anerkennung von hochschulisch und/oder außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen diese auf Module angerechnet werden.

3.9.2 Auf Grundlage der jeweiligen Höhe der Anerkennungen reduzieren sich die Studiengebühren (Grundlage: Vollzeit) wie folgt:

Umfang der Anerkennungen aus theoretischen Modulen	Semestereinstufung	Gebührenerlass
30 CP – 59 CP	2. Fachsemester	1 Semester (6 x Monats-Studiengebühr)
60 CP – 89 CP	3. Fachsemester	2 Semester (12 Monats-Studiengebühr)
90 CP – 119 CP	4. Fachsemester	3 Semester (18 x Monats-Studiengebühr)
120 CP – 149 CP	5. Fachsemester	4 Semester (24 x Monats-Studiengebühr)
150 CP – 179 CP	6. Fachsemester	5 Semester (30 x Monats-Studiengebühr)

Die Studiengebühren reduzieren sich für ein Teilzeitstudium analog zu den Studiengebühren eines Vollzeitstudiums.

3.9.3 Wird in Bachelorstudiengängen in Ergänzung zu den theoretischen Modulen auch das praktische Studiensemester vollumfänglich anerkannt (Praxissemester sowie Praxisreflexion, insgesamt 30 CP), so erfolgt zusätzlich ein Gebührenerlass in Höhe von 1 Semester (6 x Monats-Studiengebühr).

3.9.4 Der Gebührenerlass wird jeweils zum Ende des Studiums gewährt.

3.9.5 Die Anerkennung von in das Studium integrierten Leistungen aus Lehrangeboten kooperierender Einrichtungen für immatrikulierte Studierende gem. 1.3 und 7 führt nicht zu einer Reduzierung der Studiengebühren.

4. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit), SEPA-Mandat

4.1 Die Gebühren werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so können alle Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von der eingegebenen Bankverbindung eingezogen werden. Der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer durch ihn verursachten Rücklastschrift verpflichtet er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 7,00 CHF) zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

4.2 Die Anmeldegebühr und ggf. die Nachmeldegebühr werden nach Zugang der Anmeldebestätigung beim Bewerber fällig.

4.3 Die monatliche Studiengebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats fällig.

4.4 Die Prüfungsgebühr wird mit Anmeldung der Abschlussarbeit fällig.

4.5 Für das Urlaubssemester wird die Gebühr in Höhe von 75,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 75,00 CHF) mit jeder Genehmigung des Antrages auf Gewährung eines Urlaubssemesters fällig.

4.6 Die Gebühren für Verlängerungssemester werden zum Ende des Semesters fällig, für welche eine Zahlungspflicht besteht.

4.7 Die Gebühren für Vorkurse sind nach gewählter Zahlungsweise fällig. Dies richtet sich aber nach dem gesonderten Vorkursformular.

4.8 Kommt der Studierende mit der Zahlung der Studiengebühren oder sonstiger vertraglich geschuldeter Zahlungen in Verzug, so ist die HAM berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Studierenden verpflichtet sich dieser zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinsatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB. Der Verzug tritt ein, wenn der Studierende nach Fälligkeit der Zahlung und nach Mahnung durch die HAM die ausstehenden Beträge nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist begleicht. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn die Fälligkeit der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist. Neben der Geltendmachung von Verzugszinsen behält sich die Hochschule das Recht vor, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen, die sich aus

dem Verzug des Studierenden ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Aussetzung der Erbringung von Studienleistungen, Prüfungsanmeldungen und die Ausstellung von Bescheinigungen oder Zeugnissen.

5. Stundung

5.1 Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen. Der Studierende hat die wichtigen Gründe mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

5.2 Der Studierende hat für die Zeit der Stundung Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu tragen.

5.3 Den Antrag hierzu muss der Studierende schriftlich bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der HAM zugeht. Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Studierende seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die HAM eine Stundung der Zahlungen, so ist der Studierende dennoch berechtigt, sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

6. Pflichten des Bewerbers (Studierenden)

6.1 Die vom Bewerber einzureichenden, erforderlichen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, welche dem Bewerber zugesandt wird.

6.2 Der Studierende verpflichtet sich

- zur Zahlung der Gebühren gemäß Ziffer 3,
- zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung,
- zur Einhaltung der geltenden Hausordnungen,
- zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre
- die zur Verfügung gestellten Materialien entsprechend den urheberrechtlichen Normen zu nutzen (vgl. Ziffer 12. dieser ASB),
- die Lernplattform sowie das zur Verfügung gestellte Mailpostfach zu nutzen, um die hochschulrelevanten Informationen zu erhalten.

6.3 Der Studierende hat der HAM alle Änderungen seiner Daten, insbesondere seines Namens und seiner Adresse, einschließlich seiner E-Mail- Adresse und Telefonnummer, sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

7. Leistungen der Hochschule (HAM)

7.1 Das Studium wird grundsätzlich vollumfänglich an der HAM durchgeführt. Es werden aber vereinzelt Studienprogramme angeboten, bei denen Seminare (Lehrgänge) externer Partner-einrichtungen besucht und absolviert werden können (sog. „kooperative“ Studienprogramme, vgl. Ziffer 1.3). Studierende, die solche Seminare von externen Partnereinrichtungen erfolgreich absolviert haben, können sich diese auf das Studium an der HAM anrechnen lassen – entsprechender Leistungsnachweis und Beschluss der Prüfungskommission vorausgesetzt.

7.2 Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Hochschule für angewandtes Management GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung des Studierenden auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung und der Modulhandbücher in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält der Studierende von der Hochschule für angewandtes Management GmbH:

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland;
- b) den Zugang zur Lernplattform der Hochschule für angewandtes Management GmbH;
- c) plattformbasierte Studienmaterialien;
- d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozenten und Tutoren;
- e) eine persönliche Studienberatung;
- f) den Zugang zu Online-Diensten der Hochschule/zum Online-Campus;
- g) die Wahlmöglichkeit zwischen mindestens zwei Angeboten in allen Studiengängen, in denen Wahlmöglichkeiten (z.B. zwischen Studienschwerpunkten) vorgesehen sind. Die Hochschule für angewandtes Management GmbH behält sich vor, eine gewählte Wahlmöglichkeit (z.B. Studienschwerpunkt) erst ab einer Mindestteilnehmerzahl durchzuführen. Die Studierenden werden diesbezüglich rechtzeitig benachrichtigt.
- h) die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland;
- i) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen;
- j) Beratung, Coaching und Begleitung im Zusammenhang mit dem Studienverlauf, Praxissemester, Praktika und Bewerbungsverfahren.

7.3 Als besondere Serviceleistung der Hochschule werden den Studierenden wichtige studien- und fristenrelevante Informationen per E-Mail an die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Mailadresse (edu.fham) zugestellt. Dies entbindet jedoch die Studierenden nicht von ihrer Pflicht, persönlich ihren Studienfortschritt und einzuhaltende Fristen sicherzustellen.

8. Immatrikulation

8.1 Die HAM nimmt die Immatrikulation vor, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen und im Rahmen freier Studienplätze erfolgt die Immatrikulation in den gewählten Studiengang.

8.2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Unterlagen für die jeweilige Zulassung zu den einzelnen Studiengängen, die sich aus der Zulassungs- und Prüfungsordnung ergeben, sind durch öffentlich oder amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Beglaubigung kann im Ausnahmefall auch vom Prüfungsamt der Hochschule für angewandtes Management GmbH vorgenommen werden.

8.3 Vergabe des Studienplatzes

Die Hochschule für angewandtes Management GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind, unter Einhaltung der Zugangs- und Zulassungsordnung über die Vergabe des Studienplatzes an den jeweiligen Bewerber spätestens bis zum 15.09. für das beginnende Wintersemester bzw. bis zum 15.03. für das beginnende Sommersemester. Der Bewerber erhält dann eine Bestätigung über die Vergabe des Studienplatzes.

8.4 Formale Immatrikulation

Spätestens in der ersten Präsenzphase werden dem Studierenden der Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt.

9. Studienverlauf

9.1 Das Studium beginnt jeweils mit Semesterbeginn. Semesterbeginn ist zum Wintersemester der 15.09. des Jahres, zum Sommersemester der 15.03. des Jahres. Semesterende ist im Wintersemester der 14.03. und im Sommersemester der 14.09. des Jahres.

9.2 Präsenzphasen

Der Zeitpunkt und die Dauer der Präsenzphasen werden rechtzeitig auf der Lernplattform der Hochschule für angewandtes Management GmbH bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden. Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 18 Studierenden pro Studienstandort behält sich die Hochschule für angewandtes Management GmbH eine Verlagerung des Studienstandortes vor. Die Studierenden werden diesbezüglich rechtzeitig benachrichtigt. Änderungen

einzelner Veranstaltungen sind ebenfalls möglich (z.B.: Termine, Dozent), soweit sachliche Gründe im Hinblick auf die Kapazitäts- oder Lehrveranstaltungsplanung dies erfordern und die Änderungen den Studierenden zumutbar sind.

9.3 Studieninhalte

Die Studieninhalte und Leistungsnachweise werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden.

9.4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für

- Bachelorstudiengänge in Vollzeit: 6 theoretische Semester (36 Monate), 1 praktisches Semester (6 Monate)
- Bachelorstudiengänge in Teilzeit: 12 theoretische Semester (72 Monate), 1 praktisches Semester (6 Monate)
- Duale Bachelorstudiengänge (Studienmodell Dual Plus): 6 Semester, in denen theoretische und praktisches Semesteranteile kombiniert werden
- Masterstudiengänge in Vollzeit: 3 theoretische Semester (18 Monate)
- Masterstudiengänge in Teilzeit: 5 theoretische Semester (30 Monate)

9.5 Das Praxissemester wird mit Ausnahme der dualen Bachelorstudiengänge im Regelfall im 6. Semester (Vollzeit) bzw. im 11. Semester (Teilzeit) absolviert. Abweichungen sind schriftlich bis 01.02. (für das darauffolgende Sommersemester) bzw. 01.08. (für das darauffolgende Wintersemester) bei der Hochschule für angewandtes Management GmbH zu beantragen.

9.6 Überschreitung der Regelstudienzeit

- Hat der Studierende die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit an der Hochschule für angewandtes Management studiert, kann er ohne zusätzliche Kosten ein weiteres Semester (6 Monate) in diesem Studiengang studieren.
- Hat der Studierende weniger als 3 Semester (Vollzeit) bzw. 7 Semester (Bachelor-Teilzeit) bzw. 5 Semester (Master-Teilzeit) im immatrikulierten Studiengang an der Hochschule für angewandtes Management studiert, wird ihm kein kostenfreies Semester gewährt.

Nach dem gewährten kostenfreien Semester sind für jedes weitere Semester Gebühren in Höhe von einmalig 550,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 500,00 CHF) zu entrichten. Das vorgenannte kostenfreie Semester nach Erreichen der Regelstudienzeit je nach Studiengang zählt noch nicht als kostenpflichtiges Verlängerungssemester gemäß Ziffer 3.5.6.

9.7 Mitwirkung an Forschungsprojekten

Der Praxisbezug der Lehrveranstaltungen der HAM erfordert es, dass in deren Rahmen wissenschaftliche Studien von Lehrenden oder Studierenden durchgeführt werden. Sämtliche Studierende sind dazu angehalten, an diesen Studien mitzuwirken.

10. Urlaubs- und Krankheitssemester

10.1 Urlaubs- und Krankheitssemester werden nur auf Antrag gewährt. Entsprechende Anträge sind in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn des relevanten Semesters zu stellen, rückwirkende Beantragungen sind grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag muss der HAM fristgemäß zugehen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

10.2 Urlaubssemester

In Bachelorstudiengängen kann der Studierende im Laufe seines Studiums maximal 2 Urlaubssemester beantragen, in Masterstudiengängen 1 Urlaubssemester. Während dieser Zeit dürfen aus hochschulrechtlichen Gründen keine Studien- und Prüfungsleistungen erstmals erbracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beurlaubungen, die aufgrund von „Schwangerschaft“, „Elternzeit“ oder „Pflege eines nahen Angehörigen“ erfolgen. Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von je 75,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 75,00 CHF) mit Genehmigung des Antrags fällig.

10.3 Krankheitssemester

Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann der Studierende unter Vorlage eines ärztlichen Attests ein Krankheitssemester beantragen. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erstmals erbracht werden. Bei fortdauernder Krankheit kann ein neuer Antrag gestellt werden. Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren oder Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

11. Kündigung und Zwangsexmatrikulation

11.1 Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien zum Ende eines jeden Semesters unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich.

- Spätester Kündigungstermin für Sommersemester: 14.08.
- Spätester Kündigungstermin für Wintersemester: 14.02.

Dies gilt nicht für Verträge, die vor dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden. Hier gilt die bisherige Kündigungsfrist von drei (3) Monaten.

11.2 Die ordentliche Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist ausgeschlossen.

11.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die HAM insbesondere vor,

- wenn der Studierende die zur Immatrikulation erforderlichen Nachweise nicht beibringt,
- bei Zahlungsverzug des Studierenden mit mehr als sechs der monatlichen Studiengebühren,
- bei Missbrauch des Online-Zugangs (in diesem Fall ist die HAM auch berechtigt, den Online-Zugang des Studierenden sofort zu sperren),
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen des Studierenden wie z.B. Unterschleif bei Prüfungen, tätliche Angriffe auf Mitstudierende oder Angestellte, Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen der Hochschule für angewandtes Management GmbH in der Öffentlichkeit zu schädigen und Äußerungen, die geeignet sind, Mitstudierende oder Angehörige der Hochschule herabzusetzen oder zu verunglimpfen. Der betroffene Studierende ist vor Ausspruch der Exmatrikulation anzuhören. Neben einer Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die HAM in solchen Fällen weitere Maßnahmen vor.

11.4 Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform und müssen den Vertragsparteien rechtzeitig zugehen.

11.5 Die monatlichen Studiengebühren sind trotz Kündigung bis zum Semesterende zu bezahlen, im Falle der außerordentlichen Kündigung jedoch nur, wenn die Gründe, die zur Kündigung führen, von nicht von der HAM zu vertreten sind.

11.6 Bei Studierenden, welche nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu exmatrikulieren sind, endet der Studienvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ziffer 11.5 findet ebenfalls Anwendung, wenn die Gründe, die zur Exmatrikulation des Studierenden führen, von der HAM nicht zu vertreten sind.

11.7 Die HAM hat weiter ein besonderes Kündigungsrecht für den Fall, dass ein Studiengang wegen mangelnder Teilnehmerzahl oder aus anderen, sachlich nachvollziehbaren Gründen nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist auch noch keine Immatrikulation erfolgt. Schadensersatzansprüche gegenüber der HAM sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ein mittelbarer Schaden wird in keinem Fall erstattet.

12. Urheberrecht

12.1 Unterrichtsmaterialien, Skripte, Vorlesungsmitschnitte, Videos, Klausuren und dergleichen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Studienmaterialien, die den Studierenden in den Präsenzphasen und auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt werden, sind nur persönlich zum Zwecke des Studiums zu nutzen. Eine Weitergabe sämtlicher Materialien an Dritte, auch auszugsweise, ist ohne Genehmigung der HAM nicht zulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung wird die HAM weitere rechtliche Schritte einleiten.

Sachverhalt und Fragestellungen der Prüfungsaufgaben sowie die Korrekturanmerkungen und Bewertungsbegründungen der Prüferinnen und Prüfer unterliegen ebenfalls dem Urheberrechtsschutz. Die Erlaubnis zur Anfertigung von Kopien dient allein dem Zweck der eigenen Einsicht. Die Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung im Internet oder auf anderem Weg sind verboten und können im Falle eines Verstoßes rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unberührt bleibt die Weitergabe zum Zwecke der Rechtsverfolgung im Rahmen eines Nachprüfung- oder Klageverfahrens.

12.2 Die Verwertungs- und Nutzungsrechte an Aufgabenlösungen, Studienarbeiten, Seminardokumentationen, Präsentationen, Präsentationsunterlagen und Abschlussarbeiten verbleiben grundsätzlich bei den Verfassern (Studierenden). Mit der Einreichung dieser Arbeiten kann die HAM von dem Studierenden ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht einholen, um die Arbeiten u.a. zu folgenden Zwecken zu nutzen:

- Archivierung der Abschlussarbeit im Hochschularchiv;
- Bereitstellung von Abschlussarbeiten in der Hochschulbibliothek, sofern der Verfasser dem vorab ausdrücklich zustimmt;
- Nutzung der Arbeiten zu internen Evaluations- und Lehrzwecken.

Eine Verpflichtung zur Rechteeinräumung durch den Studierenden besteht nicht. Die Einwilligung kann bei Einreichung der Arbeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform erteilt werden. Die Entscheidung hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Arbeit. Den Studierenden verbleiben uneingeschränkt die einfachen Nutzungsrechte zur privaten und wissenschaftlichen Nutzung ihrer Arbeiten, einschließlich der Möglichkeit zur Veröffentlichung.

Die HAM hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Abschlussarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solches (z.B. am Modell, Plänen, Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in der Studien- und Fachprüfungs- bzw. Promotionsordnung festgelegten Zwecken. Online-Veröffentlichungen von Abschlussarbeiten bedürfen zwingend des Einverständnisses des Verfassers.

Arbeiten, die vertrauliche Inhalte (z. B. personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse) enthalten oder mit einem Sperrvermerk versehen sind, sind von jeglicher Nutzung - außer der Prüfungsdurchführung - ausgeschlossen.

Arbeiten, die in Kooperation mit externen Unternehmen oder Institutionen entstehen, können zusätzlichen vertraglichen Regelungen unterliegen, die die Nutzung durch die HAM und Dritte

beeinflussen. In solchen Fällen wird die HAM mit den Studierenden und den externen Partnern eine individuelle Einigung treffen.

12.3 Bei einer Veröffentlichung der Arbeit durch den Studierenden darf das originale Deckblatt der HAM nicht verwendet werden. Insbesondere dürfen das Logo der HAM, Namen der Prüfer, Fakultätsbezeichnungen, Immatrikulationsnummern und sonstige hochschulbezogene Daten nicht in der Veröffentlichung erscheinen. Der Studierende hat für eine Publikation ein neutrales Deckblatt ohne Bezug zur HAM zu erstellen. Ein Hinweis, dass die Arbeit ursprünglich als Abschlussarbeit/Studienarbeit an der HAM eingereicht wurde, ist in wissenschaftlich üblicher Form (z.B. in einer Fußnote) zulässig.

13. Datenschutz

Ihre Daten sind bei uns in guten Händen. Die HAM gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Die Daten werden EDV-gestützt erhoben, bearbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Zwecke des Studienganges, der Prüfungs- oder Vertragsabwicklung erforderlich ist und stets unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen. Es gilt die Datenschutzerklärung der HAM in der jeweils gültigen Fassung (www.fham.de/datenschutz). Der Studierende ist jederzeit berechtigt, seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

14. Virtuelle Lehre

14.1 Die HAM weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Eventuelle Einwilligungen der Studierenden werden vor der Aufzeichnung eingeholt, soweit erforderlich.

14.2 Die Aufzeichnung wird über die Lernplattform der HAM dem beschränkten Kreis aller zu dieser Lehrveranstaltung registrierten Studierenden zugänglich gemacht.

14.3 Aufzeichnungen von (Online-)Lehrveranstaltungen können nur insoweit den Studierenden im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden, solange dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Ein Anspruch auf Aufzeichnung der (Online-)Lehrveranstaltungen besteht nicht.

14.4 Es ist dem Studierenden ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen.

14.5 Aus einer eventuellen Einwilligung zur Aufzeichnung kann der Studierende keine Rechte (z. B. Entgelt) ableiten. Die Einwilligung zur Aufzeichnung durch den Studierenden kann auch konkludent erfolgen und ist gegenüber der HAM jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

14.6 Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen. Die aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen können von jedem Studierenden auf der Lernplattform eingesehen werden. Studienbewerber können diese Nutzungsbedingungen während des Bewerbungsprozesses in den Serviceabteilungen der HAM einsehen bzw. anfordern.

15. Haftungsbegrenzung

15.1 HAM haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HAM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt davon bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

15.2 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmäßig vertrauen darf.

15.3 Eine Haftung für Wertgegenstände von Studierenden sowie Schäden durch Diebstahl wird nicht übernommen.

15.4 Der Studierende haftet für die schuldhafte Beschädigung von Unterrichtsräumen, Einrichtungsgegenständen, Lernmitteln und Maschinen.

16. Widerrufsrecht

Der Studierende hat das Recht, binnen 30 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 30 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Studierende gegenüber der HAM mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Studierende die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

17. Schlussbestimmungen

Die HAM ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Das anzuwendende Recht ist das deutsche Recht. Gerichtsstand ist soweit rechtlich zulässig in München.

Ismaning, den 17.12.2024